

§ 9 Stmk. SBN Bestellung zum Berg- und Naturwächter

Stmk. SBN - Satzungen der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Bestellung zum Berg- und Naturwächter hat nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 zu erfolgen. Als Mindestmaß zur Erfüllung der Voraussetzungen haben Berg- und Naturwachtanwärter in der Zeit ihrer Anwartschaft Schulungsveranstaltungen zu besuchen und an mindestens 6 Einsätzen teilzunehmen, ausgenommen, es findet § 15 Abs. 4 Anwendung.

Vor der Angelobung haben sich Berg- und Naturwachtanwärter der Befragung (§ 15 Abs. 3) zu unterziehen.

In Kraft seit 25.07.1980 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at